

Anerkennung für die Ausbildung von Studierenden Gemeindeanimation HF

Voraussetzungen für die Praxisausbildung von Studierenden einer Höheren Fachschule für Gemeindeanimation HF (nachfolgend HF genannt) sind:

- eine Anerkennung als Praxisausbildungsinstitution HF
- eine Praxisausbilderin bzw. ein Praxisausbilder mit Anerkennung einer HF

1. Vorgehen für die Anerkennung als Praxisausbildungsinstitution

Schritt 1

Verfassen eines Praxisausbildungskonzepts

- Unterstützende Informationen:
- Rahmenlehrplan RLP Gemeindeanimation HF
 - Arbeitsprozesse RLP HF
 - Merkmale zum Verfassen eines internen Praxisausbildungskonzepts (erhalten Sie bei der Schulleitung)

Schritt 2

Praxisausbildungskonzept bei der HF Gemeindeanimation einreichen mit der Bitte für dessen Prüfung bzw. der Erteilung der Anerkennung.

- a) Entspricht das Ausbildungskonzept den Vorgaben, stellt die HF für die betreffende Institution eine Anerkennung als Praxisausbildungsinstitution aus. Diese Anerkennung ist fünf Jahre gültig*. Eine Kopie dieser Anerkennung ist jeder Schulanmeldung einer / eines neuen Studierenden HF bei-zulegen.

* Für die Erneuerung der Anerkennung muss wiederum ein aktuelles Praxisausbildungskonzept bei einer HF eingereicht werden.

- b) Entspricht das Ausbildungskonzept den Vorgaben nicht, nimmt die HF mit der Institution Kontakt auf und bespricht, was noch zu tun ist. Nach Bereinigung des Ausbildungskonzepts stellt die HF für die betreffende Institution eine Anerkennung als Praxisausbildungsinstitution aus.

2. Vorgehen für die Anerkennung als Praxisausbildnerin/Praxisausbildner für Studierende Gemeindeganimatorin / Gemeindeganimator HF

Schritt 1

Je eine Kopie

- eines Diploms in sozialer Arbeit HF/FH oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses
- eines Nachweises für einen absolvierten PA Kurs von mindestens 300 Lernstunden bzw. 15 Tagen Gesamtausbildung im Sinne von Art. 45 Pkt. c.2 BBV oder einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung

bei der HF Gemeindeganimatorin einreichen mit der Bitte für die Erteilung der PA Anerkennung. Wer nicht oder nur teilweise über die vorgenannten Qualifikationen verfügt, kann eine Anerkennung auf dem Äquivalenzweg beantragen. Formular dazu stehen auf der Website zur Verfügung.

Schritt 2

Entsprechen die Dokumente den Vorgaben, stellt die HF der einreichenden Person eine Anerkennung als Praxisausbildnerin/Praxisausbildner HF aus. Diese Anerkennung ist zeitlich unbeschränkt gültig und wird von allen HF anerkannt.

Eine Kopie dieser Anerkennung ist jeder Schulanmeldung eines neuen Studierenden HF beizulegen.